



An den Grossen Rat

14.5350.02

JSD/P145350

Basel, 4. Februar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2015

Motion David Jenny und Konsorten betreffend Koordination der Regelungen betreffend Anwaltsexamen mit dem Kanton Basel-Landschaft – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2014 die nachstehende Motion David Jenny und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Viele Anwaltskandidatinnen und -kandidaten in unserer Region erfüllen (oder haben die Möglichkeit dazu) sowohl die gesetzlichen Voraussetzungen des Kantons Basel-Stadt (im Advokaturgesetz) wie auch diejenigen des Kantons Basel-Landschaft (im Anwaltsgesetz), um zum Anwaltsexamen zugelassen zu werden. Um Fehlsteuerungen, die in der Regel durch die Erwartung verursacht werden, die Prüfung sei an einen oder am anderen Orte leichter, bei der Auswahl der Prüfungsbehörde durch die Kandidatinnen und Kandidaten zu vermeiden, ist es sinnvoll, dass die Anwaltsexamen in beiden Halbkantonen möglichst einheitlich geregelt werden.

Zurzeit kann in beiden Halbkantonen das Anwaltsexamen nur ein Mal wiederholt werden (vgl. §7 Abs. 3 Advokaturgesetz BS; §7 Abs. 3 Anwaltsgesetz BL). Im Kanton Basel-Landschaft bestehen Bemühungen, eine zweite Wiederholung, eventuell nach einer Karenzperiode von etwa zwei Jahren, zuzulassen. Eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit entspricht auch dem gemeineidgenössischen Konsens, der sich im Entwurf des Schweizerischen Anwaltsverbandes zu einem Eidgenössischen Anwaltsgesetz widerspiegelt (Art. 8 Abs 2). Sicherzustellen ist aber auf jeden Fall, dass Versuche in anderen Kantonen weiterhin angerechnet werden. Mit einer zweimaligen Wiederholbarkeit, die früher in Basel-Stadt auch schon bestand, wird auch eine Gleichstellung mit den Bestimmungen für das Notariatsexamen geschaffen. Es sprechen gute Argumente dafür, dass eine Prüfung, deren Erfolg oder Misserfolg wesentlichen Einfluss auf das weitere berufliche Leben hat, zwei Mal wiederholt werden kann.

Die Motionäre fordern deshalb, dass der Regierungsrat eine den obigen Erwägungen entsprechende Änderung des Advokaturgesetzes vorlegt, die mit dem Kanton Basel-Landschaft abgesprochen ist. Es wäre vorteilhaft, wenn dieser Auftrag so zeitig erfüllt wird, dass die geplante Änderung des Advokaturgesetzes noch im Rahmen der GOG-Totalrevision verabschiedet werden könnte.

David Jenny, Conradin Cramer, Mark Eichner, Tanja Soland, Heinrich Ueberwasser, Katja Christ, Ursula Metzger, Karl Schweizer, Lukas Engelberger, René Brigger, Christian von Wartburg»

Der Regierungsrat nimmt zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) bestimmt:

- ¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
- ² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.
- ³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, § 7 Abs. 3 des baselstädtischen Advokaturgesetzes vom 15. Mai 2002 (SG 291.100) dahingehend zu ändern, dass das baselstädtische Anwaltsexamen nicht nur *einmal*, sondern *zweimal* wiederholt werden kann. Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich bezieht.

Die Motion fordert für die Gesetzesvorlage, dass sie «mit dem Kanton Basel-Landschaft abgesprochen» sei. Grundsätzlich ist eine zwingende Absprache, zumindest im Sinne einer zwingenden zielgerichteten Kontaktaufnahme mit dem Nachbarkanton als durchführbar anzusehen – undurchführbar wäre demgegenüber beispielsweise die Verpflichtung des Regierungsrats, in beiden Kantonen für einen gleichlautenden Regelungsentwurf zu sorgen.

In der Motion wird es als vorteilhaft bezeichnet, wenn die geforderte Gesetzesänderung noch im Rahmen aktuellen Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) verabschiedet werden könnte. Das wäre, obwohl die GOG-Gesetzesvorlage zur Zeit bereits in der zuständigen Kommission des Grossen Rates beraten wird, grundsätzlich nicht unmöglich.

Es spricht zur Zeit auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt, denn der vom Bund angekündigte Gesetzesentwurf zu einem neuen eidgenössischen Anwaltsgesetz, worin einige bisher kantonale Regelungen auf Bundesebene vereinheitlicht werden sollen (etwa die Voraussetzungen für die Erteilung des Anwaltspatents), liegt noch nicht vor. Die entsprechende Vernehmlassungsvorlage ist momentan für Mai 2015 geplant.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

Dem Grundanliegen der Motion, dass die Anwaltsprüfung anstatt einmal zweimal wiederholt werden können soll, ist aus Sicht des Regierungsrats grundsätzlich nichts entgegenzusetzen. Das Appellationsgericht als Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte teilt diese Ansicht und die Advokaten-Prüfungsbehörde Basel-Stadt sowie die Advokatenkammer Basel halten eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit der Anwaltsprüfung für sinnvoll.

Allerdings hat bei einem solchen Anliegen die Koordination mit dem Kanton Basel-Landschaft ein entscheidendes Gewicht. Zur Zeit haben die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft aufeinander abgestimmte Regeln für die jeweiligen Anwaltsexamen. Das ist im erklärten Sinne beider Kantone sowie der Aufsichtscommission über die Anwältinnen und Anwälte und der Advokaten-Prüfungsbehörde. Auch in der Motion wird als Hauptgrund für deren Einreichung die weiterhin erwünschte Koordination der beiden Kantone genannt und vorgebracht, dass im Kanton Basel-Landschaft bereits Bemühungen bestünden, eine zweite Wiederholung des Anwaltsexamens zuzulassen. Im Kanton Basel-Landschaft sind diese Bemühungen aber tatsächlich erst seit kurzem offiziell bekannt. Am 15. Januar 2015 wurde im Landrat folgende Motion eingereicht: *Motion von Hans Furer, GLP: «Die Regelungen betreffend Anwaltsexamen müssen mit dem Kanton Basel-Stadt koordiniert werden»*, die ebenfalls die Möglichkeit der zweimaligen Wiederholung des Anwaltsexamens fordert, dies unter Absprache mit dem Kanton Basel-Stadt. Im Kanton Basel-Landschaft wurde es im Jahre 2011 bei einer Revision des Anwaltsgesetzes vom Landrat allerdings abgelehnt, die zweimalige Wiederholungsmöglichkeit der Anwaltsprüfung einzuführen.

Bei einer Neuregelung der Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für das baselstädtische Anwaltsexamen müsste die zeitgleiche Einführung im Kanton Basel-Landschaft im Vordergrund stehen. Eine Neuregelung ist nur sinnvoll, wenn der Kanton Basel-Landschaft sie auch einführt oder bereits auf dem Wege dazu ist. Zur Zeit ist aber die entsprechende Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft noch völlig offen.

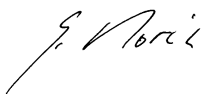
Wenn die Motion vom Grossen Rat überwiesen würde, müsste sie zwingend und damit letztlich unabhängig von der Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft vom Regierungsrat umgesetzt werden. Zudem müsste sie möglichst bald, d.h. vorzugsweise im Rahmen der Totalrevision des GOG umgesetzt werden. Bei dieser Vorgehensweise könnte es sein, dass im Kanton Basel-Landschaft keine oder für eine nicht unerhebliche Zeit keine gleichlautende Regelung bestünde und dadurch von keiner Seite gewollte Differenzen entstünden.

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen auf zweimalige Wiederholbarkeit der kantonalen Anwaltsprüfung für nachvollziehbar, möchte aber nicht ohne Not eine Differenz zur basellandschaftlichen Regelung schaffen. Daher hält es der Regierungsrat nicht für ratsam, einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zur Änderung des Advokaturgesetzes noch im Rahmen der schon fortgeschrittenen GOG-Totalrevision einzureichen. Vielmehr soll das Vorgehen inhaltlich und zeitlich mit dem Kanton Basel-Landschaft abgestimmt werden. Dieses allseits gewünschte Ziel ist aufgrund der höheren Handlungsflexibilität besser mit der Umwandlung der Motion in einen Anzug zu erreichen.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragt der Regierungsrat, ihm die Motion David Jenny betreffend «Koordination der Regelungen betreffend Anwaltsexamen mit dem Kanton Basel-Landschaft» als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin